

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 23

2. August 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf Vollzug des KommZG und der Verbandssatzung; Satzung zur Änderung und Neufassung der Ver- bandssatzung	209
2. Bekanntmachung über die Feststellung und Prü- fung der Jahresabschlüsse 1997 bis 2001 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtab- fallbeseitigung Plattling	209 - 211
3. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsam- tes Straubing-Bogen über das Wasserschutzge- biet in der Stadt Bogen und der Gemeinde Ai- terhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Str. 19, 94327 Bogen, vom 15.12.2005	212

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Vollzug des KommZG und der Verbandssatzung; Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2006 eine Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 7 vom 26. Juni 2006 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZMS wird auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 1997 bis 2001 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2005 die geprüften Jahresabschlüsse 1997 bis 2001 behandelt.

Die Verbandsversammlung fasste folgende Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen:

- a) Jahresabschluss 1997

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 1997 mit einer Bilanzsumme von 44.929.387,39 DM und einem Jahresüberschuss von 1.604.236,44 DM festzustellen und den Jahresüberschuss von 1.604.236,44 DM auf neue Rechnung vorzutragen.

- b) Jahresabschluss 1998

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 1998 mit einer Bilanzsumme von 45.743.814,04 DM und einem Jahresfehlbetrag von 215.607,54 DM festzustellen und den Jahresfehlbetrag in Höhe von 215.607,54 DM aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

- c) Jahresabschluss 1999

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 1999 mit einer Bilanzsumme von 46.900.388,38 DM und einem Jahresfehlbetrag von 2.570.583,83 DM festzustellen und den Jahresfehlbetrag von 2.570.583,83 DM aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

d) Jahresabschluss 2000

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 2000 mit einer Bilanzsumme von 52.414.638,05 DM und einem Jahresfehlbetrag von 901.943,24 DM festzustellen und den Jahresfehlbetrag in Höhe von 901.943,24 DM aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

e) Jahresabschluss 2001

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 2001 mit einer Bilanzsumme von 52.218.680,29 DM und einem Jahresverlust von 6.441.620,24 DM festzustellen und den Jahresverlust in Höhe von 6.441.620,24 DM aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresabschlüsse 1997 bis 2001 gem. Art. 40, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und i.V.m. § 20 der *Verbandssatzung* sowie Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern geprüft und nachfolgende Bestätigungsvermerke erteilt:

a) Jahresabschlüsse 1997 und 1998

“Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 1997 und 1998 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

b) Jahresabschluss 1999

“Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 1999 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

c) Jahresabschluss 2000

“Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2000 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung mit folgenden Einschränkungen den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Das Vermögen des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung wurde zum Bilanzstichtag 2000 um 1,2 Mio DM zu niedrig ausgewiesen. Für den Zeitraum 01.10.2000 bis 31.12.2000 wurde gegen das Saldierungsverbot verstoßen. Im übrigen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

d) Jahresabschluss 2001

“Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2001 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft. Die Ertragslage ist unzureichend; im übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen.“

3. Die Jahresabschlüsse der Jahre 1997 bis 2001 liegen in der Zeit vom 11.09.2006 bis 22.09.2006 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 24.04.2006

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
gez.
Christian Bernreiter
Landrat und Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Str. 19, 94327 Bogen, vom 15.12.2005

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Ziffer 1.6 des § 3 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.12.2005 (Amtsblatt Nr. 29 des Landkreises Straubing-Bogen vom 21.12.2005) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH wird folgendermaßen gefasst:

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehende Zwischenlagerung bis zu 14 Tagen von Carbokalk, abseits von Entwässerungsgräben und Drainageleitungen	- verboten, ausgenommen vorübergehende Zwischenlagerung bis zu 14 Tagen von Carbokalk, abseits von Entwässerungsgräben und Drainageleitungen - verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 31.07.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

**Reisinger
Landrat**

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 23

2. August 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf Vollzug des KommZG und der Verbandssatzung; Satzung zur Änderung und Neufassung der Ver- bandssatzung	209
2. Bekanntmachung über die Feststellung und Prü- fung der Jahresabschlüsse 1997 bis 2001 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtab- fallbeseitigung Plattling	209 - 211
3. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsam- tes Straubing-Bogen über das Wasserschutzge- biet in der Stadt Bogen und der Gemeinde Ai- terhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Str. 19, 94327 Bogen, vom 15.12.2005	212

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Vollzug des KommZG und der Verbandssatzung; Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2006 eine Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 7 vom 26. Juni 2006 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZMS wird auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 1997 bis 2001 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2005 die geprüften Jahresabschlüsse 1997 bis 2001 behandelt.

Die Verbandsversammlung fasste folgende Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen:

- a) Jahresabschluss 1997

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 1997 mit einer Bilanzsumme von 44.929.387,39 DM und einem Jahresüberschuss von 1.604.236,44 DM festzustellen und den Jahresüberschuss von 1.604.236,44 DM auf neue Rechnung vorzutragen.

- b) Jahresabschluss 1998

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 1998 mit einer Bilanzsumme von 45.743.814,04 DM und einem Jahresfehlbetrag von 215.607,54 DM festzustellen und den Jahresfehlbetrag in Höhe von 215.607,54 DM aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

- c) Jahresabschluss 1999

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 1999 mit einer Bilanzsumme von 46.900.388,38 DM und einem Jahresfehlbetrag von 2.570.583,83 DM festzustellen und den Jahresfehlbetrag von 2.570.583,83 DM aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

d) Jahresabschluss 2000

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 2000 mit einer Bilanzsumme von 52.414.638,05 DM und einem Jahresfehlbetrag von 901.943,24 DM festzustellen und den Jahresfehlbetrag in Höhe von 901.943,24 DM aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

e) Jahresabschluss 2001

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 2001 mit einer Bilanzsumme von 52.218.680,29 DM und einem Jahresverlust von 6.441.620,24 DM festzustellen und den Jahresverlust in Höhe von 6.441.620,24 DM aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresabschlüsse 1997 bis 2001 gem. Art. 40, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und i.V.m. § 20 der *Verbandssatzung* sowie Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern geprüft und nachfolgende Bestätigungsvermerke erteilt:

a) Jahresabschlüsse 1997 und 1998

“Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 1997 und 1998 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

b) Jahresabschluss 1999

“Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 1999 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

c) Jahresabschluss 2000

“Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2000 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung mit folgenden Einschränkungen den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Das Vermögen des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung wurde zum Bilanzstichtag 2000 um 1,2 Mio DM zu niedrig ausgewiesen. Für den Zeitraum 01.10.2000 bis 31.12.2000 wurde gegen das Saldierungsverbot verstoßen. Im übrigen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

d) Jahresabschluss 2001

“Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2001 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft. Die Ertragslage ist unzureichend; im übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen.“

3. Die Jahresabschlüsse der Jahre 1997 bis 2001 liegen in der Zeit vom 11.09.2006 bis 22.09.2006 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 24.04.2006

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
gez.
Christian Bernreiter
Landrat und Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Str. 19, 94327 Bogen, vom 15.12.2005

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Ziffer 1.6 des § 3 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.12.2005 (Amtsblatt Nr. 29 des Landkreises Straubing-Bogen vom 21.12.2005) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH wird folgendermaßen gefasst:

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehende Zwischenlagerung bis zu 14 Tagen von Carbokalk, abseits von Entwässerungsgräben und Drainageleitungen	- verboten, ausgenommen vorübergehende Zwischenlagerung bis zu 14 Tagen von Carbokalk, abseits von Entwässerungsgräben und Drainageleitungen - verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 31.07.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

**Reisinger
Landrat**